



---

## **Deutsche Reichs- u. Preussische Gesetze**

Die Guttentagsche Sammlung von Textausgaben  
mit Anmerkungen im Taschenformat enthält  
in mehr als 230 Bänden alle wich-  
tigeren Gesetze in unbedingt zu-  
verlässigem Abdruck und  
mustergültiger  
Erläuterung

+

Ausführliches Verzeichnis  
befindet sich hinter dem Sachregister

---

Gutentagsche Sammlung  
Nr. 23.      Preussischer Gesetze.      Nr. 23.  
Textausgaben mit Anmerkungen.

---

**Ausführungsgesetz**  
zum  
**Bürgerlichen Gesetzbuche**  
vom 20. September 1899

nebst einem Anhang:  
**Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen  
Gesetzbuchs vom 16. November 1899.**

Nach dem Tode des früheren Herausgebers  
Kammergerichtsrat Dr. B. Siméon

erläutert von

**Geh. Oberjustizrat Otto Lindemann**  
Ministerialdirektor im Pr. Justizministerium.

**Vierte Auflage.**



Berlin und Leipzig 1930.

**Walter de Gruyter & Co.**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Witt & Comp.



## Inhalt.

	Seite
Einleitung . . . . .	9
<b>Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.</b>	
Stiftungen. Artikel 1—4 . . . . .	20
Anfall des Vermögens eines Vereins oder einer Stiftung. Artikel 5 . . . . .	36
Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen. Ar- tikel 6, 7 . . . . .	37
Verjährung gewisser Ansprüche. Artikel 8, 9 . . . . .	44
Gesetzliche Zinsen. Artikel 10 . . . . .	47
Zahlungen aus öffentlichen Kassen. Artikel 11 . . . . .	48
Beurkundung von Grundstücksveräußerungen. Artikel 12	49
Ermächtigung von Handelsmännern zu Kaufgeschäften. Artikel 13 . . . . .	54
Gesinderecht. Artikel 14 . . . . .	55
Leihgebingsvertrag. Artikel 15 . . . . .	57
Staatsschuldbuch. Artikel 16 . . . . .	63
Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Artikel 17, 18	65
Unschädlichkeitszeugnis. Artikel 19, 20 . . . . .	73
Landeskulturrenten. Artikel 21 . . . . .	76
Der Eintragung nicht bedürfende Rechte. Artikel 22 .	78
Nachbarrechtliche Beschränkungen des Eigentums. Ar- tikel 23, 24 . . . . .	79
Widerrißliches Eigentum an Grundstücken. Artikel 25	81
Form der Auflassung. Artikel 26 . . . . .	82
Übertragung des Eigentums an buchungsfreien Grund- stücken. Artikel 27 . . . . .	85
Besitzschutz bei Grunddienstbarkeiten. Artikel 28 . . . . .	86
Wiederkaufsrecht bei Rentengütern. Artikel 29 . . . . .	87
Beschränkung der Reallasten. Artikel 30 . . . . .	92
Verteilung von Reallasten. Artikel 31 . . . . .	93

	Seite
Kündigungsrecht bei Hypotheken und Grundschulden.	
Artikel 32 . . . . .	94
Bestehende Hypotheken. Artikel 33 . . . . .	95
Bestehende Grundschulden. Artikel 34 . . . . .	101
Übertragung von Vorschriften auf Rentenschulden. Artikel 35 . . . . .	101
Auseinanderetzung. Artikel 36 . . . . .	101
Bergrecht. Artikel 37—39 . . . . .	102
Selbständige Gerechtigkeiten. Artikel 40 . . . . .	109
Pfandleihgewerbe. Artikel 41 . . . . .	110
Eheschließung. Artikel 42, 43 . . . . .	112
Güterstand bestehender Ehen. Artikel 44—67 . . . . .	115
Erklärungen über den Familiennamen. Artikel 68 . . . . .	156
Elterliche Gewalt. Artikel 69 . . . . .	158
Anerkennung der Vaterschaft. Artikel 70, 71 . . . . .	160
Beamte und Geistliche als Vormünder. Artikel 72 . . . . .	161
Anlegung von Mündelgeld. Artikel 73—76 . . . . .	162
Gemeindevorstand. Artikel 77 . . . . .	169
Bevormundung durch einen Anstaltsvorstand oder durch Beamte der Armenverwaltung. Artikel 78 . . . . .	170
Fürsorge des Nachlassgerichts. Artikel 79 . . . . .	172
Nottestament. Artikel 80 . . . . .	172
Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen. Artikel 81 . . . . .	174
Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen. Artikel 82 . . . . .	176
Feststellung des Ertragswertes eines Landgutes. Artikel 83 . . . . .	177
Hinterlegung. Artikel 84, 85 . . . . .	180
Gerichtskosten. Artikel 86 . . . . .	182
Schlußbestimmungen. Artikel 87—90 . . . . .	182
Anhang: Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs . . . . .	190
Sachregister . . . . .	199

## Abkürzungen.

- A. G. = Ausführungs-gesetz oder Amtsgericht.  
 A. G. B. G. B. = Ausführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.  
 A. L. R. = Allgemeines Landrecht.  
 A. V. f. g. = Allgemeine Verfügung des Justizministers.  
 Art. = Artikel.  
 B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch.  
 B. m. = Bekanntmachung.  
 D. J. Z. = Deutsche Juristenzeitung.  
 F. G. G. = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.  
 G. = Gesetz.  
 G. B. O. = Grundbuchordnung für das Deutsche Reich.  
 Gruchot = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts (Rassow und Künzel).  
 G. S. = Gesetzsammlung.  
 H. O. = Hinterlegungsordnung.  
 J. F. G. = Jahrbuch für Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts.  
 J. M. = Justizminister.  
 J. M. B. l. = Justizministerialblatt.  
 J. W. G. = Jugendwohlfahrtsgesetz.  
 K. G. J. = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.  
 L. G. Pr. = Landgerichtspräsident.  
 M. B. l. B. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.  
 O. L. G. Pr. = Oberlandesgerichtspräsident.  
 Pr. F. G. G. = Preussisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.  
 R. G. = Entscheidung des Reichsgerichts (ohne nähere Angabe = Sammlung der Entscheidungen in Zivilsachen).  
 R. G. B. l. = Reichsgesetzblatt.  
 R. G. St. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Nsp. = Mugban und Galtmann, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

StM. = Staatsministerium.

V. = Verordnung.

Vfg. = Verfügung.

ZPO. = Deutsche Zivilprozeßordnung.

Müller = Müller, Preussische Justizverwaltung 6. Aufl. 1910.

---

Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Artikel sind solche des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

---



## Einleitung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine vollständige Kodifikation des bürgerlichen Rechts; es hat nicht alle privatrechtlichen Vorschriften, die seit dem 1. Januar 1900 in Geltung stehen, in sich aufgenommen. Solche Vorschriften sind auch weiterhin noch in nicht kleiner Zahl teils aus anderen Reichsgesetzen, teils aus Landesgesetzen zu entnehmen oder können sogar durch neue Landesgesetze noch geschaffen werden.

Ähnlich wie seinerzeit die Zivilprozessordnung wirkt das Bürgerliche Gesetzbuch auf das bestehende Reichs- und Landesrecht grundsätzlich verschieden. Den Reichsgesetzen tritt es als gleichwertiges neues Reichsgesetz, den Landesgesetzen aber als ein Recht höherer Ordnung gegenüber (*Reichsrecht bricht Landesrecht*). Deshalb bleiben die Vorschriften der Reichsgesetze in Kraft, soweit sich ihre Aufhebung nicht aus dem Gesetzbuche selbst oder aus dem zugehörigen Einführungsgesetz ergibt, d. h. soweit sie nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt oder durch Aufnahme abweichender Bestimmungen hinfällig geworden sind. Dagegen treten umgekehrt die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze schlechthin außer Kraft, soweit sie nicht durch einen ausdrücklichen Vorbehalt aufrechterhalten sind (§ 6. Art. 32, 55).

Hieraus folgt, daß die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetzgebungen und insbesondere die Rechtsätze des in Preußen geltenden gemeinsamen oder partikulären Privatrechts ihrer Hauptmasse nach beseitigt sind. Auf die der Herrschaft des neuen bürgerlichen Rechts

unterworfenen Rechtsverhältnisse dürfen sie im Zweifel nicht angewendet und selbst zur Ausfüllung von Lücken der neuen Gesetzgebung dürfen sie grundsätzlich nicht herangezogen werden. Soll gleichwohl nach dem 1. Januar 1900 eine landesrechtliche Vorschrift angewendet werden, so ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob und aus welchem Grunde ihr fortdauernde Geltung zugesprochen werden darf. Diese Prüfung hat damit zu beginnen, ob die Vorschrift überhaupt dem Privatrechtsgebiet angehört oder ob sie nicht vielmehr öffentlich-rechtlicher Natur ist. Denn das gesamte öffentliche Recht der Einzelstaaten wird von der Neuordnung des Bürgerlichen Gesetzbuchs überhaupt nicht betroffen; deshalb bleiben z. B. die Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Beamten, der Kirchen und Schulen sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, das gesamte Staats- und Verwaltungsrecht, das Strafrecht usw. unberührt.

Bei einer Landesgesetzlichen Vorschrift, die dem Privatrechtsgebiet angehört, muß hingegen festgestellt werden, daß im Bürgerlichen Gesetzbuch oder im Einführungsgesetz auf sie verwiesen oder ihre Fortgeltung ausdrücklich ausgesprochen ist. Die Vorbehalte zugunsten der Landesgesetzgebung finden sich im dritten Abschnitte des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Jeder dieser Vorbehalte hat, wie aus Art. 3 des Einführungsgesetzes zu entnehmen ist, eine doppelte Bedeutung. Er hat einmal zur Folge, daß die bereits bestehenden landesrechtlichen Vorschriften über die von dem Vorbehalte betroffenen Gegenstände auch ferner in Kraft bleiben. Er gibt aber gleichzeitig der Landesgesetzgebung die Ermächtigung, sich innerhalb der Grenzen des Vorbehalts noch in Zukunft frei zu betätigen, sei es nun durch Änderung oder Weiterbildung der vorhandenen Rechtsätze, sei es

durch völlig neu erlassene landesgesetzliche Vorschriften. Somit steht auch das Preussische Landesprivatrecht keineswegs einem langsamen Dahinwelken und Absterben, sondern vielleicht sogar einer neuen lebensvollen Entwicklung entgegen, für die sich die Beschränkung der gesetzgeberischen Betätigung auf ein enger begrenztes Wirkungsfeld eher fördernd als hemmend erweisen dürfte. Ein gutes Beispiel dafür ist das hochbedeutende neue Wasser-  
gesetz vom 7. April 1913.

Die landesrechtlichen Vorbehalte, deren vollständige Aufzählung hier zu weit führen möchte, gliedern sich nun im wesentlichen in zwei große Gruppen.

I. Die eine Gruppe umfaßt solche Gegenstände, die man wegen ihrer Berührung mit dem öffentlichen Rechte von der Kodifikation ausgeschlossen hat, weil sie entweder dem Grenzgebiete zwischen dem bürgerlichen und dem öffentlichen Recht angehören oder weil sie doch nur im Anschluß an bestehende öffentlich-rechtliche Einrichtungen der Einzelstaaten befriedigend geregelt werden können. Hierhin gehören z. B.:

das auf bestehenden völkerrechtlichen Verträgen der Einzelstaaten beruhende Recht (GG. Art. 56);

die Sonderrechte der landesherrlichen und der ihnen gleichstehenden Familien, der Standesherrn und des vormaligen Reichsadels (Art. 57, 58);

das Wasserrecht, Deich- und Siedrecht (Art. 65, 66); das Bergrecht (Art. 67) und das Recht der Regalien (Art. 73);

die Haftung des Staates und der Kommunalverbände für den von einem Beamten in Ausübung der öffentlichen Gewalt angerichteten Schaden (Art. 77);

die Rechte der Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf Gehalt, Pension usw. (Art. 80, 81);

- die Erwerbsbeschränkungen der toten Hand (Art. 86, 87);
- das Recht des Pfandleihgewerbes (Art. 94);
- die Schuldbucheinrichtung, Ausgabe von Inhaberpapieren, Sparkassenwesen usw. (Art. 97 ff.);
- die Erstattungsansprüche der Armenverbände (Art. 103);
- die Rückforderung zu Unrecht erhobener öffentlicher Abgaben oder Kosten (Art. 104);
- die Haftung von Eisenbahnen und ähnlichen mit gemeiner Gefahr verbundenen Unternehmungen für Betriebsunfälle (Art. 105);
- die Haftung für den bei Zusammenrottungen und Aufläufen entstehenden Schaden (Art. 108);
- das Recht der Enteignung (Art. 109);
- die Kirchen- und Schulbulaft, das Recht der Kirchstühle und Begräbnisstellen, die Vorschriften über die Zwangserziehung der Kinder (Art. 132 ff.);
- die Vorschriften über die öffentliche Hinterlegung (Art. 144 ff.).

Einzelne von den Vorbehalten dieser Gruppe betroffene Materien sind nachträglich reichsrechtlich geregelt; so die Haftung für Aufruhrschäden durch das RGef. v. 12. Mai 1920 (RGBl. 941), die Fürsorgeerziehung durch das FWO.

II. Die zweite Gruppe bezieht sich auf solche Gegenstände, bei denen man den Stammesbesonderheiten sowie den örtlichen Anschauungen und Bedürfnissen Rechnung tragen zu müssen glaubte und die aus diesem Grunde von der einheitlichen Regelung ausgeschlossen worden sind. Der weitaus größte Teil dieser Zugeständnisse an das Landesrecht betrifft das Grundeigentum und die Regelung der ländlichen, insbesondere der bäuerlichen Verhältnisse. Hierhin gehören z. B.:

das Recht der Familiensfideikommiſſe, Lehen und Stammgüter (Art. 59—61);

die Rentengüter, das Anerbenrecht (Art. 62—64);

das Jagd- und Fiſchereirecht und die Haftung für Wildſchaden (Art. 69 ff.);

das ſog. Pfändungsrecht und die Schadenerſatzpflicht bei Beſchädigung von Grundſtücken und Feldfrüchten (Art. 89 und 107);

die ſog. Gutsüberlaſſung nebst Leibgedinge und Altenteil (Art. 96);

die Gemeinheitsteilung, Ablöſung der Dienſtbarkeiten und Reallaſten, ſowie die Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe (Art. 113, 114);

die Beſchränkungen der Beſtattung, Veräußerung oder Teilung von Grundſtücken (Art. 115 ff.);

die Vorſchriften des ſog. Nachbarrechtes (Art. 111, 122, 124);

die Grundſätze über Schätzung des Ertragswerts bei Landgütern (Art. 137).

Der Vorbehalt zugunſten des landesgeſetzlichen Geſinderechts (LG. Art. 95) hat ſeine Bedeutung verloren, nachdem durch Aufruf des Rats der Volksbeauftragten v. 12. November 1918 (RGBl. 1303) die Aufhebung der Geſindeordnungen verordnet iſt. Das Verlagsrecht und das Verſicherungswesen ſind zwar ebenfalls den Landesrechten vorbehalten, inbeſſen jetzt bereits reichsrechtlich geregelt (RG. über das Verlagsrecht v. 19. Juni 1901; RG. über die privaten Verſicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901; RG. über den Verſicherungsvertrag v. 30. Mai 1908).

Neben dieſen Vorbehalten zugunſten der Landesgeſetzgebung iſt durch eine reiche Auswahl von Übergangsvorſchriften dafür Sorge getragen, daß die vor dem

Bürgerlichen Gesetzbuch entstandenen Rechtsverhältnisse entweder dem älteren Landesrecht unterworfen bleiben oder durch ergänzende landesgesetzliche Ausführungsvorschriften in den neuen Rechtszustand übergeleitet werden können.

Ähnliche Vorbehalte und Übergangsvorschriften, wie sie das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das bürgerliche Recht enthält, sind für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Ansehung des Grundbuchwesens in den diese Gegenstände regelnden Reichsgesetzen, dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Reichsgrundbuchordnung, zu finden.

Der Preussischen Landesgesetzgebung war hierdurch die Aufgabe gestellt, innerhalb des ihr von der Reichsgesetzgebung vorgeschriebenen Rahmens diejenigen landesrechtlichen Anordnungen zu treffen, die zur Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze und zur praktischen Handhabung des neuen Rechtszustandes erforderlich waren. Diese wurde vornehmlich durch drei größere Gesetzeswerke gelöst:

- a) das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche v. 20. September 1899 (RG.GB.);
- b) das Preussische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. September 1899 (PrFG.);
- c) das Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung v. 26. September 1899 (RG.GB.).

Neben diesen drei größeren Gesetzen sind noch vier weitere Ausführungsgesetze erlassen, welche die Zivilprozessordnung (genauer das Änderungsgesetz zur ZPO., die sog. erste Prozeßnovelle von 1898), das Zwangsversteigerungsgesetz, das Handelsgesetzbuch sowie die Kosten der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher betreffen, nicht

zu gedenken der verschiedenen landesherrlichen Verordnungen und Ministerialverfügungen, die teils auf Grund reichs- oder landesgesetzlichen Vorbehalts zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften, teils zur Regelung des inneren Dienstes bei den Behörden geschaffen worden sind.

Die vorliegende Ausgabe hat es ausschließlich mit dem die privatrechtlichen Ausführungsvorschriften enthaltenden Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu tun. Dieses Gesetz hat sich keineswegs die Aufgabe gestellt, die von dem Reichsrecht erteilte Ermächtigung nach allen Richtungen hin vollständig auszunutzen. Es ist im Gegenteil bemüht gewesen, die äußerste Selbstbeschränkung zu üben und, wie es bei der Kürze der Zeit schon äußerst geboten erschien, nur die zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs unentbehrlichen Bestimmungen zu treffen. In erster Linie ist deshalb davon Abstand genommen, die größeren in sich geschlossenen Sonderrechtsgebiete, die ganz der landesrechtlichen Regelung zugewiesen sind, wie das Wasserrecht, das Jagd- und Fischereirecht, das Bergrecht usw., in den Kreis der gesetzgeberischen Arbeit mit hereinzuziehen. Ihre etwaige Umgestaltung oder einheitliche Neuordnung blieb für später vorbehalten, und sie sind inzwischen größtenteils neu geregelt, wie das Wasserrecht, das Jagdrecht, das Fischereirecht und einzelne Stücke des Bergrechts. Nur etwaige durch das Eingreifen des neuen Reichsrechts bedingte Dunkelheiten und Zweifel klarzustellen, war auch für die erwähnten Sonderrechtsgebiete schon das vorliegende Gesetz bestrebt.

Dadurch, daß diese größeren zusammenhängenden Teile des Rechtsstoffs von vornherein ausgeschieden sind und nur Splitter aus den verschiedensten Stellen des Rechtssystems zusammengebracht werden konnten, bekam das

Gesetz von vornherein eine zerfahrene und wenig übersichtliche Gliederung, ein Übelstand, der allerdings unter den obwaltenden Umständen nicht zu vermeiden war. Es schließt sich zwar im allgemeinen der Reihenfolge des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, aber über die einzelnen Lehren des Gesetzbuchs verteilen sich seine Vorschriften so ungleichmäßig wie nur möglich.

Auf den allgemeinen Teil entfallen nur 9 Artikel, von denen Art. 1 bis 7 das Recht der Stiftungen und juristischen Personen betreffen, während Art. 8 und 9 sich auf die Verjährung beziehen. Art. 10 bis 18 haben einzelne Fragen aus dem Rechte der Schuldverhältnisse zum Gegenstand, und zwar Art. 10 die gesetzlichen Zinsen, Art. 11 Zahlungen aus öffentlichen Kassen, Art. 12 die Beurkundung von Grundstücksveräußerungen, Art. 13 den freihändigen Verkauf durch Handelsmäkler, Art. 14 das Pfandrecht. Der sehr ausführliche Art. 15 regelt den Leibgebings- und Miteilsvertrag, während Art. 16 das Staatsschuldbuch betrifft und die Art. 17 und 18 sich auf die Inhaberschuldverschreibungen beziehen.

Aus dem Sachenrecht behandelt das Ausführungsgesetz zunächst die sog. Unschädlichkeitszeugnisse (Art. 19, 20), sodann die Landeskulturrenten (Art. 21), die Rechte, welche der Eintragung nicht bedürfen (Art. 22), die nachbarrechtlichen Beschränkungen des Eigentums (Art. 23, 24). Darauf folgen Vorschriften über das widerrufliche Eigentum an Grundstücken (Art. 25), die Form der Auflassung (Art. 26) und die Übertragung des Eigentums an buchungsfreien Grundstücken (Art. 27). Das Gesetz wendet sich nunmehr zu den dinglichen Rechten an fremder Sache und behandelt zunächst den Besitzschutz bei Grunddienstbarkeiten (Art. 28), das Wiederkaufsrecht bei Renten-



gütern (Art. 29), die Reallaften (Art. 30, 31), die Hypothek und Grundschuld (Art. 32 bis 35) und schließlich die Auseinandersetzungen im vormaligen Herzogtume Nassau (Art. 36). Die Art. 37 bis 39 sind dem Bergrecht, Art. 40 den selbständigen Gerechtigkeiten gewidmet; zum Schluß erfährt das Gesetz über das Pfandleihgewerbe eine Ergänzung (Art. 41).

Im Familienrecht folgen nach einigen kurzen Bestimmungen über die Eheschließung von Beamten und von Ausländern (Art. 42, 43) sehr ausführliche Vorschriften, die der Überleitung des Güterstandes der bestehenden Ehen in das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches die Wege ebnen sollten (Art. 44 bis 67). Die weiteren Bestimmungen behandeln die Erklärungen über den Familiennamen (Art. 68), die elterliche Gewalt (Art. 69) und die Anerkennung der Vaterschaft (Art. 70, 71). Ausführlicher ist endlich wieder das Vormundschaftsrecht bedacht, und zwar werden geregelt: die Führung der Vormundschaft durch Beamte und Geistliche (Art. 72), die Anlegung von Mündelgeld (Art. 73 bis 76), der Gemeindewaisenrat (Art. 77) und die Bevormundung durch einen Anstaltsvormund oder durch Beamte der Armenverwaltung (Art. 78). Die Bestimmungen über den Gemeindewaisenrat sind durch das ZWG. beseitigt; Art. 78 ist durch das AG. z. ZWG. aufgehoben.

Auf das Erbrecht entfallen sogar nur vier Artikel: Fürsorge des Nachlassgerichts (Art. 79), Nottestament (Art. 80), amtliche Verwahrung und Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen (Art. 81, 82).

Nunmehr folgt noch eine Reihe von Vorschriften verschiedenen Inhalts: Art. 83 regelt die Feststellung des Ertragswerts bei Landgütern; Art. 84 ändert mehrere Paragraphen der Hinterlegungsordnung, die aber

durch die am 21. April 1913 erlassene neue Hinterl. D. wieder hinfällig geworden sind; Art. 85 erweitert den Kreis der Hinterlegungsstellen; Art. 86 bringt sehr umfangreiche Ergänzungen und Änderungen des Preuß. Gerichtskostengesetzes, die aber durch die jetzige neue Fassung des Gesetzes überholt sind.

Von den Schlußbestimmungen ist die weitaus wichtigste die des Art. 89 über die Aufhebung der früheren gesetzlichen Vorschriften. Dieser Artikel entscheidet auch über das Schicksal des ehrwürdigen Preussischen Gesetzbuchs. Unbeschadet des Übergangsrechts tritt der ganze erste Teil des Landrechts außer Kraft, insoweit nicht einzelne seiner Vorschriften ausdrücklich als fortgeltend herausgehoben sind. Umgekehrt verlieren von dem zweiten Teile nur diejenigen Vorschriften ihre Gesetzeskraft, die ausdrücklich aufgehoben werden. Die aufgehobenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts gelten aber gleichwohl noch insoweit fort, als sie sich auf öffentliches Recht beziehen. Von sonstigen wichtigeren Gesetzen sind mit dem Allgemeinen Landrecht zugleich die Gesetze über die kurze Verjährung, das Eigentumserwerbsgesetz und die Vormundschaftsordnung aufgehoben worden. Durch diesen klaren Eingriff in die bis 1900 geltende Gesetzgebung ist der Übergang in das neue Recht außerordentlich erleichtert worden. Immerhin waren doch noch nicht alle Schwierigkeiten beseitigt. Bei den landesrechtlichen Vorschriften ist immer noch zu prüfen, ob sie nicht als öffentlich-rechtliche fortbestehen. Bei allen anderen privatrechtlichen Gesetzen, namentlich in den vom Ausführungsgesetz nicht berücksichtigten zusammenhängenden Sonderrechtsgebieten, ließ der Gesetzgeber die Aufgabe ungelöst, die Einwirkung des neuen bürgerlichen Rechts auf die bestehenden Vorschriften im einzel-

nen festzustellen. Die Trümmer des Preussischen Landesprivatrechts aufs neue in systematischer Ordnung zusammenzustellen ist nicht Ziel und Zweck der vorliegenden Ausgabe. Diese beschränkt sich darauf, die einzelnen Vorschriften des Ausführungsgesetzes in sich zu erläutern und ihren Zusammenhang mit dem neuen Reichsrecht, wie dem früheren Landesrecht in aller Kürze klarzulegen.

- - - - -

**Ausführungsgesetz**  
zum  
**Bürgerlichen Gesetzbuche.**

Vom 20. September 1899.

(G. S. Nr. 31 S. 177.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen usw.  
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

**Stiftungen.**

(BGB. §§ 80 bis 88.)

**Artikel 1.**

§ 1. Für die Genehmigung einer Stiftung, die nach der Stiftungsurkunde ausschließlich dem Interesse der Mitglieder einer bestimmten Familie oder mehrerer bestimmter Familien dient (Familienstiftung), ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Wird in Ansehung einer Familienstiftung, deren Verwaltung oder Beaufsichtigung nach der Stiftungsurkunde von dem Gerichte geführt werden soll, das Landgericht oder das Oberlandesgericht durch den Justizminister mit der Verwaltung oder der Beaufsichtigung beauftragt, so ist das beauftragte Gericht auch für die Genehmigung der Stiftung zuständig.

1. **Allgemeines.** Das BGB. regelt in den §§ 80 ff. die privatrechtlichen Stiftungen schlechthin ohne Rücksicht auf den Zweck der Stiftung, läßt aber in mehrfacher Beziehung,

namentlich gemäß § 85 BGB. hinsichtlich der Verfassung einer Stiftung, Raum für die Landesgesetzgebung. Der dem preussischen Recht eigentümliche Begriff der Familienstiftung konnte daher auch künftig beibehalten werden. Auf Stiftungen des öffentlichen Rechts finden die Vorschriften des BGB. und des AB. keine Anwendung. Die Artt. 1 ff. gelten für alle bestehenden Familienstiftungen in Preußen, auch in den nicht-landrechtlichen Gebieten. Für die im bisherigen Geltungsbereiche des ALR. bestehenden Familienstiftungen enthält Art. 3 besondere Bestimmungen.

2. **Der Begriff der Familienstiftung** (früher ALR. II 4 §§ 21, 22) ist im Abs. 1 bestimmt. Eine Familienstiftung liegt danach vor, wenn nur die Interessen der Mitglieder einer Familie gefördert werden sollen. Sie kann auch derart geschehen, daß zunächst nur ein Familienstamm und nach Zeitablauf oder Aussterben dieses zunächst berufenen Stammes die dann noch vorhandenen Mitglieder eines anderen Stammes derselben „Familie“ berufen werden. Unter Familie ist die Gesamtheit der durch Ehe und Verwandtschaft miteinander verbundenen Personen zu verstehen; keine Familienstiftung liegt vor, wenn sich die Zuwendung auf eine fest geschlossene, geringe Anzahl bestimmter Angehöriger derselben Geschlechtsfolge beschränkt AB. Gruchot 49 Beilageh. 1143; Frommhold Arch. f. jiv. Pr. 1919, 93. Es können auch zwei oder mehrere selbständige Familien kumulativ oder sukzessive berufen werden. Wird in einer Stiftungsurkunde bestimmt, daß die Stiftung zunächst den Interessen einer Familie oder mehrerer Familien, nach Zeitablauf oder Aussterben der Familie (Familien) aber das Kapital und die Einkünfte anderen, familienfremden Zwecken dienlich gemacht werden sollen, so sind hinsichtlich der staatlichen Genehmigung folgende Fälle zu unterscheiden: a) Ist als Wille des Stifters nach der Stiftungsurkunde anzunehmen, daß es sich um eine einheitliche Stiftung handelt, so liegt keine Familienstiftung vor. Die Stiftung bedarf daher nur der Genehmigung des Staatsministeriums. Darauf, ob die familienfremden Zwecke als nebensächlich erscheinen, kommt es nicht an. Die Einheitlich-

keit der Stiftungsurkunde und der Stiftungsverfassung begründet die Vermutung für einen auf eine einheitliche Stiftungsgründung gerichteten Willen. b) Läßt sich jedoch annehmen, daß der Stifter zunächst eine reine Familienstiftung und demnächst eine nicht ausschließlich Familieninteressen dienende Stiftung ins Leben rufen wollte, so liegen zwei Stiftungen vor, von denen die erste eine Familienstiftung, die zweite eine bedingte oder betagte Nicht-Familienstiftung darstellt. Die erstere bedarf der gerichtlichen, die andere der Genehmigung des StM. c) Sollen die anderen, familienfremden Zwecke nicht im Rahmen derselben oder einer zu schaffenden zweiten Stiftung verwirklicht werden, sondern soll ein Dritter (Fiskus, Gemeinde, bestehende gemeinnützige Stiftung usw.) über das Stiftungsvermögen verfügen, so liegt eine nur der gerichtlichen Genehmigung bedürftige Familienstiftung mit Bestimmung des für den Fall des Erlöschens der Stiftung Anfallberechtigten vor. RG. Gutachten v. 5. 3. 15 JMWl. 262. Eine Familienstiftung verliert nicht dadurch ihren Rechtscharakter, daß in der Stiftungsurkunde Zuwendungen auch an Nicht-Familienglieder vorgesehen sind, wenn als Wille des Stifters anzunehmen ist, daß hierdurch lediglich den Interessen der berufenen Familie (z. B. durch Erhaltung einer tauglichen Arbeiterschaft auf dem Stiftungsgute) gedient werden soll RG. Warneyer Jrb. 1912, 266; RG. Gutachten v. 5. 3. 15 JMWl. 262.

Von einem anderen Begriff der Familienstiftung gehen die Vorschriften des RErbfchStG. (§ 9 Abs. 2) aus; danach genügt es zur Berücksichtigung des Verwandtschaftsverhältnisses des nach der Stiftungsurkunde entferntesten Berechtigten zu dem Erblasser oder Schenker bei Bemessung der Steuer schon, daß die Stiftung wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien gemacht ist, mögen auch vorübergehend oder aus Hilfsweise andere Personen in den Genuß von Bezügen gelangen können (vgl. auch RG. 82, 197).

Nicht als Familienstiftungen sind die Familienfideikomisse anzusehen. Der charakteristische Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß bei den Familienstiftungen den

Genußberechtigten nur obligatorische Rechte auf die Revenüen des der Stiftung gewidmeten Vermögens zustehen, während bei den Familienfideikommissen den zum Besitz berufenen Familiengliedern ein dingliches Recht, nämlich ein durch Veräußerungsverbot zum Besten seiner Nachfolger beschränktes, nutzbares Eigentum an dem Fideikommissvermögen eingeräumt wird.

3. Die staatliche Genehmigung einer Stiftung (BGB. § 80) ist — abgesehen von den Familienstiftungen — Verwaltungsangelegenheit und setzt eine Prüfung des Stiftungszwecks vom Standpunkt des Gemeinwohls voraus. Die Genehmigung ist dem StM. vorbehalten (B. z. A.G.B.G.B. v. 16. 11. 99 Art. 4 — abgedr. im Anh.). Die Entscheidung wird in demjenigen Ministerium bearbeitet, zu dessen Geschäftsbereich die Stiftung ihrem alleinigen oder vorwiegenden Zwecke nach gehört; das Ministerium des Innern ist für die Federführung nur dann zuständig, wenn kein anderes Ministerium in Frage kommt (Bfg. v. 9. 2. 20 MBl. i. B. 53). Nach der RfG. d. StM. v. 3. 7. 28 (JMBI. 368) soll das Kapital einer Stiftung in der Regel nicht weniger als 5000 RM. betragen. Die Aufsichtsbehörden sollen der Anlage der Stiftungsmittel ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und darauf hinwirken, daß laufende Ausgaben nur aus den Erträgen bestritten werden.

Bei der Familienstiftung ist wegen ihres stets gleichbleibenden Zwecks ein Widerstreit gegen das Gemeinwohl ausgeschlossen. Daher hat die staatliche Genehmigung der Stiftungsurkunde lediglich die Bedeutung, daß deren Deutlichkeit und Bestimmtheit geprüft werden soll (ALR. II 4 §§ 27, 29, 31). Dies ist keine rechtspolizeiliche Tätigkeit, sondern eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Richtiger würde die „Genehmigung“ der Familienstiftung als gerichtliche Bestätigung zu bezeichnen sein, wie noch der Entwurf des A.G. nach dem Vorbilde von ALR. II 4 § 29 vorschlug. Daher die Zuständigkeit der Amtsgerichte. Ortlich zuständig ist nicht mehr der ordentliche persönliche Richter des Stifters, sondern entsprechend § 80 BGB. der Richter, in dessen Bezirke die Stif-

tung ihren Sitz (ZPD. § 17) erhalten soll. In den Fällen des Abs. 2 greift eine besondere Zuständigkeit des beauftragten Gerichts Platz (vgl. Nr. 4).

**4. Beaufsichtigung.** Nach § 29 A.G.G.B.G. liegt die den Gerichten zustehende Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen den Amtsgerichten ob; durch den ZM. kann das LG. oder das OLG. mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung beauftragt werden. Dazu bestimmt die ABfg. v. 3. 6. 07 (ZMBl. 400): „Wird bei einem AG. die Genehmigung einer Familienstiftung nachgesucht, so hat das AG. vor Erteilung der Genehmigung die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten darüber einzuholen, ob wegen Übertragung der Verwaltung oder der Beaufsichtigung an das LG. oder das OLG. an mich zu berichten ist.“ Vgl. ferner die dazu erlassene ABfg. vom selben Tage (Müller 6. Aufl. S. 18). Für die Aufnahme und Genehmigung des Stiftungsgeschäfts ist stets ein Gericht zuständig, auch wenn die Beaufsichtigung einer anderen Behörde zufällt; die Beaufsichtigung der Stiftungen bestimmt sich nach den älteren Vorschriften, weil weder das BGB. noch das AG. sie regelt RGZ. 25 A 38. Die Beaufsichtigung ist Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Fehlt es an einer stiftungsmäßigen Bestimmung, die die Aufsicht dem Gericht überträgt, so ist das Gericht auch nicht in der Lage, dem Kurator der Stiftung ein Zeugnis über seine Vertretungsmacht zu erteilen RGZ. 24 A 43. Die Familienstiftungen unterstehen grundsätzlich der gerichtlichen Obergaufsicht. Für die Art und den Umfang dieser Aufsicht ist in erster Linie die in der Stiftungsurkunde oder in einem Familienschlusse getroffene Regelung maßgebend. Mangels solcher besonderen Anordnungen bestimmt sich die Obergaufsicht nicht nach den für die Vormundschaft bestehenden Rechtsgrundsätzen, vielmehr ist ein Einschreiten der staatlichen Aufsichtsbehörde auf die Fälle der Staatsnotwendigkeit beschränkt, mithin nur dann zulässig, wenn eine dringende Gefährdung des allgemeinen öffentlichen Interesses vorliegt RGZ. 46 A 101. Die Obergaufsicht greift also namentlich insoweit Platz, als die Stiftung ihrer zu ihrer Erhaltung und



zur Erreichung ihrer Zwecke bedarf RGF. 18, 193; Rsp. 7, 200; 8, 237.

Die Behörde, der die Aufsicht über die Verwaltung einer Stiftung übertragen ist, ist nicht zuständig zur endgültigen Entscheidung eines Streites über die Verwandtschaft mit dem Stifter und die dadurch bedingte Berechtigung zur Teilnahme an den Einkünften der Stiftung, falls nicht durch Anordnung des Stifters oder Familienschluß Abweichendes bestimmt ist; diese Entscheidung ist vielmehr dem ordentlichen Rechtswege vorbehalten (RG. 4. 3. 03 JWB1. 235).

**§ 2.** Das Gericht hat zu prüfen, ob die Stiftungsurkunde deutlich und bestimmt gefaßt ist und ob sie ausreichende Bestimmungen über die Bestellung eines Vorstandes enthält.

Stehen der Genehmigung der Stiftung Bedenken entgegen, so ist die Genehmigung zu versagen oder eine angemessene Frist zur Beseitigung der Bedenken zu bestimmen. Im letzteren Falle ist die Genehmigung nach dem Ablaufe der Frist zu versagen, wenn nicht inzwischen die Bedenken beseitigt sind. Gegen die Verfügung, durch welche die Genehmigung erteilt oder versagt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Gericht vor der Entscheidung über die Genehmigung die Mitglieder der berufenen Familie öffentlich aufzufordern, sich in einem hierfür bestimmten Termine zu erklären, widrigenfalls ihnen gegen die Entscheidung die Beschwerde nicht zustehet. Die Beschwerde steht jedem Erben, dem Testamentsvollstrecker und den in dem Termin erschienenen Mitgliedern der berufenen Familie zu.

**1. Fassung der Stiftungsurkunde; Bestellung eines Vorstandes.** Dem Erfordernis der deutlichen und bestimmten Fassung der Stiftungsurkunde ist nur dann genügt, wenn

der Inhalt der Urkunde für jedermann so klar ist, daß auch künftig bei Anwendung ihrer Vorschriften Zweifel ausgeschlossen erscheinen, und wenn sich aus diesem Inhalt ein klares und verständliches Ergebnis darüber gewinnen läßt, wer der Stiftungsvorstand sein oder wie er bestellt werden soll RGZ. 22 A 245. Als Bestimmung über die Bestellung eines Vorstandes genügt die Bestimmung, daß die Familienstiftung durch das Gericht verwaltet werden soll; dann bildet die zuständige Gerichtsbehörde den Vorstand RGZ. 30 A 63.

2. Die **Zustellung** der Verfügungen des Gerichts erfolgt von Amts wegen (§ 16 FGG.). **Berechnung der Fristen** nach BGB. §§ 186 ff.

3. Über **Beschwerde** vgl. FGG. § 22, PrFGG. Art. 6; über weitere Beschwerde PrFGG. Art. 7. Die sofortige Beschwerde gilt nur für den Spezialfall der Genehmigung der Stiftungsurkunde und der Verjagung der Genehmigung dieser Urkunde, weil insoweit ein Bedürfnis nach möglichst baldiger Klarstellung besteht; dagegen verbleibt es in den Fällen des Art. 2 (Genehmigung von Familienschlüssen) bei der allgemeinen Regel, wonach gerichtliche Verfügungen mit der einfachen Beschwerde anfechtbar sind RG. 6. 10. 11 JWBl. S. 429.

4. Die **Aufforderung zur Erklärung** bei Stiftungen von Todes wegen ist nach den für Ladungen geltenden Vorschriften der ZPO. öffentlich zuzustellen.

## Artikel 2.

**Vorbemerkung:** Nach BGB. § 85 bestimmt sich die Verfassung einer Stiftung in erster Linie nach Reichsrecht, an zweiter Stelle nach dem Landesgesetz und erst zuletzt nach dem Inhalte des Stiftungsgeschäfts.

Das UG. gibt nur für die Familienstiftung besondere Vorschriften, die sich an das G. v. 15. 2. 40 über Familienschlüsse anlehnen. Der (jetzt aufgehobene) § 20 dieses Gesetzes verwies auf die für Familienfideikomisse geltenden §§ 1 bis 14; statt dessen regelt jetzt das UG. diese Frage in den §§ 1 bis 14 des Art. 2.